



Statuten

Schützenbund des Seebezirks

gegründet im Jahre 1895

Definitive Version

Revision 2022

© Copyright 2023, H. Etter, P. Brügger, Schützenbund des Seebezirks

Die Verteilung dieses Dokuments in elektronischer oder gedruckter Form ist gestattet, solange sein Inhalt einschliesslich Autoren- und Copyright-Angabe unverändert bleibt.

Dieses Dokument wurde mit Hilfe von KOMA-Script und L^AT_EX am 27.09.2023, 09:04:28 gesetzt.

Die Autoren danken Fritz Herren und Antoine Progin für Tipps, Anmerkungen, Korrekturen und Übersetzungsarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Akronyme und Abkürzungen	6
I. Allgemeines und Grundlagen	7
Art. 1. Name, Rechtsform und Sitz	7
Art. 2. Ziel und Zweck	7
Art. 3. Dauer, Vereinsjahr	7
Art. 4. Mitgliedschaften	8
II. Mitglieder	9
Art. 5. Mitglieder des SBS	9
Art. 6. Ehrenpräsident, Ehrenmitglied	9
Art. 7. Aufnahme	9
Art. 8. Rechte und Pflichten	10
Art. 9. Austritt und Ausschluss	10
Art. 10. Auswirkungen des Austritts und des Ausschlusses	11
III. Organisation	12
Art. 11. Organe des SBS	12
A. Delegiertenversammlung (DV)	12
Art. 12. Zusammensetzung	12
Art. 13. Delegiertenstimmen	12
Art. 14. Kompetenzen	13
Art. 15. Einberufung	14
Art. 16. Art der Einberufung	14
Art. 17. Ablauf	14
Art. 18. Entscheide	15
Art. 19. Statutenänderungen	15
Art. 20. Ort und Organisation	15
B. Präsidentenkonferenz (PK)	16
Art. 21. Zusammensetzung	16
Art. 22. Kompetenzen	16
Art. 23. Vertretungsrechte	16
Art. 24. Art der Einberufung	16
Art. 25. Ablauf	17
Art. 26. Entscheide	17
C. Vorstand SBS	17
Art. 27. Zusammensetzung	17

Art. 28. Befugnisse und Aufgaben	18
Art. 29. Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide	18
Art. 30. Zeichnungsberechtigung und Vertretungen	19
Art. 31. Entschädigungen	19
D. Rechnungsrevisoren	19
Art. 32. Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit	19
IV. Finanzen	20
Art. 33. Rechnungsjahr	20
Art. 34. Finanzielle Mittel	20
Art. 35. Beiträge der Mitglieder	20
Art. 36. Beitrag FS Organisator	21
Art. 37. Finanzielle Kompetenzen	21
Art. 38. Stiftungen und Fonds	21
Art. 39. Haftung	21
V. Schlussbestimmungen	22
Art. 40. Datenschutz	22
Art. 41. Verbindlicher Text	22
Art. 42. Auflösung des SBS	22
Art. 43. Annahme und Inkrafttreten	23
Genehmigung	24
Stichwortverzeichnis	25

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Akronyme und Abkürzungen

AZSM

Amt für zivile Sicherheit und Militär

DV

Delegiertenversammlung

FKSV

Freiburger Kantonalschützenverein

FS

Feldschiessen

ISSF

International Shooting Sport Federation

OP

Obligatorisches Bundesprogramm

PK

Präsidentenkonferenz

SBS

Schützenbund des Seebezirks

SSV

Schweizer Schiesssportverband

SSV-Admin

Zentrales Verwaltungssystem für das Schiesswesen, die ausserdienstlichen Tätigkeiten und die Verbands- und Vereinsadministration, Nachfolgesystem der VVA
<https://www.sat.admin.ch/>

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. Allgemeines und Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen “Schützenbund des Seebezirks”, gegründet 1895 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches¹. *Name*

² Der rechtliche Sitz des Verbands befindet sich in Murten. *Sitz*

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Schützenbund des Seebezirks (nachfolgend auch SBS genannt) ist die Dachorganisation der 300m Gewehr Schützenvereinen und Pistolen Schützenvereinen im Seebezirk. *Dachorganisation*

² Der SBS pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter den Schiessvereinen und fördert das ausserdienstliche, sportliche- und leistungssportliche Schiessen. *Zweck*

³ Der SBS ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützenvereine gegenüber der Behörden und der Öffentlichkeit.

⁴ Der SBS verfolgt folgende Ziele: *Ziele*

- Förderung des Nachwuchses und dessen Ausbildung
- Förderung und Durchführung von Schiessanlässen
- Unterstützung des ausserdienstlichen Schiesswesens
- Förderung des Sportschiessens im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) und des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- Öffentlichkeitsarbeit

⁵ Der SBS ist *nicht* gewinnorientiert.

Art. 3 Dauer, Vereinsjahr

¹ Der Schützenbund des Seebezirks besteht auf unbegrenzte Zeit. *Dauer*

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Vereinsjahr*

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch; ZGB, SR 210

Art. 4 Mitgliedschaften

- FKSV* ¹ Der Schützenbund des Seebezirks ist Mitglied des Freiburger Kantonalschützenvereins².
Weitere ² Der SBS kann sich anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

² Freiburger Kantonalschützenverein; FKSV, <http://www.sctf.ch>

II. Mitglieder

Art. 5 Mitglieder des SBS

¹ Mitglieder des SBS sind:

*Vereins-
mitglieder*

- Alle durch die kantonale Militärbehörde ABSM¹ anerkannten Schiessvereine für das Schiesswesen ausser Dienst mit Sitz im Seebezirk,
- Alle anerkannten Vereine im Bereich des sportlichen Schiessens auf Antrag,
- Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des SBS.

² Mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder kann eine natürliche Person *nicht* Mitglied des Schützenbundes des Seebezirks sein.

*natürliche
Personen*

Art. 6 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

¹ Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den SBS im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verdienst

² Vorstandsmitglieder des Schützenbundes des Seebezirks, welche mindestens während neun Jahren ihr Amt ausgeübt haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

*Vorstands-
mitglieder*

Art. 7 Aufnahme

¹ Über eine Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung des SBS. Deren Entscheid ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Entscheid

² Neumitglieder stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch zusammen mit den Statuten des Bewerbers, dem Protokoll der letzten Vereinsversammlung sowie einer aktuellen Vorstands- und Vereinsmitgliederliste an den Vorstand des SBS.

*Aufnahme-
gesuch*

³ Die Beitragspflicht startet im Jahr der Aufnahme. Es werden die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

*Beitrags-
pflicht*

¹ Amt für zivile Sicherheit und Militär; AZSM, <https://www.fr.ch/de/sjsd/azsm>

Art. 8 Rechte und Pflichten

<i>Stimm-/Wahlrecht</i>	¹ Die Mitglieder des SBS haben Stimm- und Wahlrecht und können zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge einreichen.
<i>Pflichten</i>	² Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Vorschriften und Reglemente sowie die Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe der ISSF ² , des SSV ³ , der USS-Versicherung, des FKSV und des SBS einzuhalten.
<i>Statuten</i>	³ Die Statuten der Mitglieder sind dem Vorstand des Freiburger Kantonalschützenvereins und dem Vorstand des SBS zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen nicht gegen statutarische Rechte und Pflichten des SBS und ihm übergeordneten Verbänden verstossen.
<i>Beiträge</i>	⁴ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBS, dem FKSV, der USS-Versicherung und dem SSV sind vollumfänglich einzuhalten, ansonsten werden die Sanktionen gemäss Art. 9 angewandt.
<i>Fusion</i>	⁵ Die Mitglieder müssen dem Vorstand des SBS ihre Fusionsbereitschaft, die Auflösung oder ihren Austritt unverzüglich melden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

<i>Austritt</i>	¹ Die Mitgliedschaft im Schützenbund des Seebezirks erlischt im Falle von: (a) Aberkennung durch die kantonale Militärbehörde (b) Schriftlicher Austrittserklärung (c) Auflösung des Schiessvereins (d) Nichteinhaltung einer der statutarischen Bedingungen der Mitglieder (e) Durch den Tod eines Einzelmitgliedes
<i>Zeitpunkt Austritt</i>	² Der Austritt aus dem SBS ist jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des SBS bis zum 30. September des laufenden Jahres.
<i>Meldung an SBS</i>	³ Unmittelbar nach dem Beschluss der Vereinsauflösung muss der Vorstand des SBS benachrichtigt werden. Diese Mitteilung entbindet den Vorstand des aufgelösten Vereins nicht von seinen übrigen Verpflichtungen gemäss Art. 35.
<i>Ausschluss</i>	⁴ Der Vorstand des SBS hat das Recht Mitglieder, welche den Pflichten in Art. 8 nicht nachkommen, aus dem Schützenbund des Seebezirks auszuschliessen. Der Betroffene muss vorgängig angehört werden. Die kantonale Schiesskommission und der zuständige eidgenössische Schiessoffizier sind vorgängig beizuziehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rekurs einlegen. Der Rekurs hat <i>keine</i> aufschiebende Wirkung.

² International Shooting Sport Federation; ISSF, <https://www.issf-sports.org>

³ Schweizer Schiesssportverband; SSV, <https://www.swissshooting.ch>

⁵ Ein Mitglied, welches bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung des folgenden Jahres, trotz zweier Mahnungen, seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird von Amtes wegen ausgeschlossen (vorbehalten der Entscheidung der kantonalen Militärbehörde bei Vereinen gemäss Art 19 der Schiessverordnung⁴).

*Ausschluss
von Amtes
wegen*

Art. 10 Auswirkungen des Austritts und des Ausschlusses

¹ Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder dem Ausschluss aus dem SBS verliert das betreffende Mitglied jeden Vermögensanspruch gegenüber dem Schützenbund des Seebezirks.

*kein
Vermögens-
anspruch*

² Der Verlust der Mitgliedschaft befreit aber nicht von den Verpflichtungen gemäss Art. 35 gegenüber dem SBS.

Verpflichtungen

⁴ Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst; Schiessverordnung, SR 512.31

III. Organisation

Art. 11 Organe des SBS

¹ Die Organe des Schützenbundes des Seebezirks sind:

- die Delegiertenversammlung,
- die Präsidentenkonferenz,
- der Vorstand des SBS.

A. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 12 Zusammensetzung

oberstes Organ ¹ Die Delegiertenversammlung ist **das oberste Organ** des Schützenbundes des Seebezirks.

Zeitpunkt ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Trimester des Kalenderjahres statt.

Zusammensetzung ³ Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine,
- den Vorstandsmitgliedern des SBS,
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

Teilnahme ⁴ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Vereine obligatorisch.

Art. 13 Delegiertenstimmen

Delegiertenstimmen ¹ Jeder Verein hat 2 Delegierte als Grundvertretung für die ersten 30 lizenzierten Schützen. Für weitere 1 bis 10 (11 - 20, 21 – 30, ...) lizenzierte Schützen, erhält er je eine zusätzliche Delegiertenstimme.

SSV-Admin ² Massgebend für die Berechnung sind die in der SSV-Admin eingetragenen Lizenzen zum Stichtag **31. Dezember** des *vergangenen* Vereinsjahres.

Vertretung ³ Ein Delegierter kann nur *einen* Verein vertreten.

Anzahl Stimmen ⁴ Eine Person kann nur *eine* Stimme auf sich vereinen.

Vorstand ⁵ Die Vorstandsmitglieder des SBS können *nicht* Vereinsdelegierte sein.

Art. 14 Kompetenzen

¹ Folgende Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind nicht übertragbar:

Kompetenzen

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- (b) Genehmigung des Jahresberichtes mit Entlastung des Vorstandes
- (c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- (d) Festlegung des Jahresbeitrages und je nach Bedarf von ausserordentlichen Beiträgen, welche für spezielle Aufgaben bestimmt sind
- (e) Genehmigung des Budgets
- (f) Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder des SBS
- (g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- (h) Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes des SBS
- (i) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9
- (j) Aufnahme von Neumitgliedern gemäss Art. 7
- (k) Bestimmung der Durchführungsorte des Feldschiessens
- (l) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche den Betrag pro Fall um CHF 3'000.- übersteigen
- (m) Genehmigung oder Änderung der Statuten des Schützenbundes des Seebezirks
- (n) Entscheide über formelle Anträge von Seiten der Mitglieder oder des Vorstandes
- (o) Entscheid über die Auflösung des Schützenbundes des Seebezirks

² Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Beschlussfassung

³ Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind nur gültig, wenn diese spätestens am 10. Januar beim Vorstand des SBS schriftlich eingereicht werden.

Anträge

⁴ Später eingereichte Anträge werden an der Delegiertenversammlung des Folgejahres behandelt.

Verschiebung Folgejahr

⁵ Der Vorstand des SBS hat für alle zu behandelnden Geschäfte ein Vorschlagsrecht.

Vorschlagsrecht

Art. 15 Einberufung

- ordentliche DV* ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf Einladung des Vorstandes des SBS jährlich einberufen.
- ausserordentliche DV* ² Der Vorstand SBS kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen:
- (a) wenn er es im Interesse des SBS als nötig erachtet,
 - (b) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder.
- Frist* ³ Die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss innerhalb einer Frist von acht Wochen nach dem Erhalt des Antrages erfolgen. Der Vorstand des SBS bestimmt Ort, Zeit und die Traktandenliste.
- Einladung* ⁴ Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen und den eingereichten begründeten Anträgen sendet der Vorstand des SBS mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung an die Mitglieder des SBS.

Art. 16 Art der Einberufung

- Einberufung* ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird schriftlich einberufen und muss folgende Beilagen erhalten:
- (a) die Traktandenliste,
 - (b) das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung,
 - (c) den Jahresbericht,
 - (d) die Zusammenfassung der Jahresrechnung,
 - (e) den Budgetentwurf,
 - (f) Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand des SBS,
 - (g) Anträge zu Statutenänderungen.
- Beschlussfähigkeit* ² Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig. Ausnahmen bilden Art. 19 und 42.

Art. 17 Ablauf

- Leitung* ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des SBS, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anders Vorstandsmitglied geleitet.
- Protokoll* ² Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Mitgliedern, auf dem vom Vorstand des SBS gewählten Weg, zugestellt werden.

Art. 18 Entscheide

- ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Verantwortliche Personen (Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, usw.) haben kein Stimmrecht, wenn die Versammlung zu den Art. 14, Aufzählung b) und c) enthaltenen Traktanden abgestimmt wird. *offene Abst.*
- ² Bei den Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser bei den Bestimmungen der Art. 19 und 42. *Stimmenmehr Abst.*
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid. *Stichentscheid*
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. *Stimmenmehr Wahlen*
- ⁵ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten in der Regel sofort in Kraft ausser diese entscheidet anders. *Inkrafttreten*

Art. 19 Statutenänderungen

- ¹ Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen und es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. *Zweidrittelmehrheit*
- ² Falls eine erste Delegiertenversammlung die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder bedarf es an dieser Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. *Folge-Versammlung*

Art. 20 Ort und Organisation

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf Anfrage des Vorstandes SBS durch einen Mitgliederverein organisiert. *Organisation*
- ² Der Vorstand des SBS regelt die Durchführung in direkter Absprache mit den Organisatoren. *Absprache*

B. Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 21 Zusammensetzung

- Frequenz* ¹ Die Konferenz der Vereinspräsidenten wird mindestens einmal pro Jahr vor dem Feldschiessen einberufen.
- Zusammensetzung* ² Sie setzt sich folgendermassen zusammen:
- Präsidenten der Mitgliedervereine oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter,
 - Vorstandsmitglieder des SBS.

Art. 22 Kompetenzen

- Kompetenzen* ¹ Die Präsidentenkonferenz befindet über folgende Geschäfte:
- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidentenkonferenz
 - (b) Konsultation über Statutenänderungen
 - (c) Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften
 - (d) Entscheide über formelle Anträge, welche in die Kompetenz der PK fallen
 - (e) Diskussion über wichtige Fragen
- Anträge* ² Anträge der Mitglieder zuhanden der Präsidentenkonferenz sind nur gültig, wenn diese spätestens 30 Tage vor dem anberaumten Anlass beim Vorstand des SBS schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Vertretungsrechte

- Stimmrecht* ¹ Jeder Verein sowie der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz haben je ein Stimmrecht.
- oblig. Teilnahme* ² Die Teilnahme an der Präsidialkonferenz ist für die Vereine obligatorisch.

Art. 24 Art der Einberufung

- Einberufung* ¹ Die Präsidialkonferenz wird schriftlich einberufen und muss folgende Beilagen erhalten:
- (a) die Traktandenliste,
 - (b) das Protokoll der letzten Präsidialkonferenz,
 - (c) die notwendigen Unterlagen gemäss Traktandenliste.

² Die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Konferenz zuzustellen. *Zustellfrist*

³ Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinen ist die Konferenz beschlussfähig. *Beschlussfähigkeit*

Art. 25 Ablauf

¹ Die Präsidialkonferenz wird durch den Präsidenten des SBS, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anders Vorstandsmitglied geleitet. *Leitung*

² Die Beschlüsse der Präsidialkonferenz werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Mitgliedern, auf dem vom Vorstand des SBS gewählten Weg, zugestellt werden. *Protokoll*

³ Die Konferenz wird durch den Vorstand des SBS an einem von ihm gewählten, zentralen Ort einberufen. *Ort*

Art. 26 Entscheide

¹ Abstimmungen erfolgen offen. *offene Abst.*

² Bei den Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. *Stimmenmehr*

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Konferenz den Stichentscheid. *Stichentscheid*

⁴ Die Beschlüsse der Präsidialkonferenz treten in der Regel sofort in Kraft ausser diese entscheidet anders. *Inkrafttreten*

C. Vorstand SBS

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand des SBS wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. *Amtsduer*

² Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. *Wiederwahl*

³ Er besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern. *Anzahl*

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, welcher durch die Delegiertenversammlung gewählt wird. *Konstituierung*

⁵ Die Aufgaben, die Kompetenzen und die Pflichten der Vorstandsmitglieder des SBS werden durch ein Pflichtenheft, welches der Vorstand zwecks seiner Organisation erstellt, definiert und genehmigt. *Pflichtenheft*

⁶ Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest einer Amtsperiode. *Ersatzwahl*

Art. 28 Befugnisse und Aufgaben

- ausführendes Organ* ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Schützenbundes des Seebezirks.
- Kompetenzen* ² Alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, gehören zu den Befugnissen des Vorstandes. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der DV sowie der PK
 - Umsetzung der Beschlüsse der DV und der PK
 - Verwaltung des Vermögens des Schützenbundes des Seebezirks und Vorbereitung des Budgets
 - Redaktion des Jahresberichtes
 - Erstellung eines Terminplanes
 - Ausarbeitung von Pflichtenheften und Reglementen
 - Vertretung des Schützenbundes des Seebezirks
 - Abschluss von Verträgen
 - Sanktionen gegen Mitglieder
 - Verhängung des Ausschlusses von Mitgliedern nach Art. 9, welche insbesondere die Vorschriften nach Art. 8 nicht einhalten
 - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
- ³ Vorliegende Aufzählung ist *nicht* abschliessend.

Art. 29 Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide

- Frequenz* ¹ Der Vorstand wird so oft es die Geschäfte verlangen einberufen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder in seinem Namen einberufen.
- Beschlussfähigkeit* ² Der Vorstand des SBS kann nur ordnungsgemäss entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- weitere Personen* ³ Der Vorstand kann je nach Traktandenliste weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen.
- offene Abst.* ⁴ Der Vorstand fällt Beschlüsse in offener Abstimmung.
- Stimmenmehr* ⁵ Die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- Stichentscheid* ⁶ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Die Beschlüsse des Vorstandes des SBS werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vorstandssitzung ist für jede Sitzung zu traktandieren. *Protokoll*

⁸ Die Beschlüsse des Vorstandes treten sofort in Kraft. *Inkrafttreten*

Art. 30 Zeichnungsberechtigung und Vertretungen

¹ Der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident in Kombination mit dem Sekretär oder dem Kassier vertreten mit ihrer Unterschrift den SBS. *Zeichnungsberechtigung*

² Für Post- oder Bankverbindungen kann der Vorstand Einzelunterschriften zuteilen. *Einzelunterschriften*

Art. 31 Entschädigungen

¹ Aufwendungen werden gemäss Budget entschädigt. *gem. Budget*

D. Rechnungsrevisoren

Art. 32 Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen formell und faktisch den Geschäftsgang und die Richtigkeit der Gesamtbuchhaltung des SBS, seiner Dienste und Organe, mit dem Recht auf Einsicht in alle Dokumente. *Pflichten*

² Sie erstellen den Revisorenbericht, welcher der Delegiertenversammlung unterbreitet wird. *Revisorenbericht*

³ Sie haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand des SBS. *Vorschlagsrecht*

⁴ Das Mandat dauert 3 Jahre und die Mitglieder sind wiederwählbar. *Mandat*

⁵ Auf Antrag des Vorstandes des Schützenbundes des Seebezirks wählt die Delegiertenversammlung zwei Revisoren. Die zur Wahl stehenden Personen müssen über die nötige Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen. *Wahl*

IV. Finanzen

Art. 33 Rechnungsjahr

Finanzjahr ¹ Die Jahresrechnung und die Bilanz schliessen auf den 31. Dezember.

Art. 34 Finanzielle Mittel

Finanzmittel ¹ Der Schützenbund des Seebezirks finanziert seine Aufwendungen durch:

- sein Vermögen,
- Erträge aus dem Vermögen, den Anlagen und dem Eigentum des SBS,
- Beiträgen der Mitglieder,
- Gebühren, Beiträgen und Gewinnen aus Aktivitäten oder Schiessanlässen,
- Erträgen von Dienstleistungen,
- Gaben, Zuweisungen oder Legaten,
- Erträgen aus dem Sponsoring,
- anderen Einnahmen.

Art. 35 Beiträge der Mitglieder

Mitglieder-Beiträge ¹ Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes des SBS jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Zusammensetzung ² Die Beiträge der Mitglieder setzen sich folgendermassen zusammen:

- (a) Beitrag pro Lizenz basierend auf den in der SSV-Admin eingetragenen Lizenzen, gemäss der vom SSV erstellten Rechnungsliste mit Stichdatum 31.12. *respektive* ein Mindestbetrag,
- (b) Beitrag pro Teilnehmer am Obligatorisch Programm (OP),
- (c) variabler Betrag pro OP und FS Teilnehmer des Vorjahres,
- (d) Beitrag pro Teilnehmer am Feldschiessen gemäss Teilnehmerliste.

- ³ Das Total der Beträge a, b, c und d bilden den Jahresbeitrag, welcher vom SBS in Rechnung gestellt wird mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. *Jahresbeitrag*
- ⁴ Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Beitrag befreit. *Beitragsbefreiung*
- ⁵ Der Beitrag wird für das ganze Kalenderjahr geschuldet, auch wenn das Mitglied austritt, ausgeschlossen wird oder der Verein sich auflöst. *Schuld*

Art. 36 Beitrag FS Organisator

- ¹ Zur Beteiligung der Kosten am Feldschiessen wird ein Beitrag pro Schütze erhoben und dem FS Organisator in Rechnung gestellt. *Kostenbeteiligung*
- ² Der Beitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. *Kompetenz*

Art. 37 Finanzielle Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand verfügt über die im Budget enthaltenen Beträge und kann finanzielle Kompetenzen gewähren. *Budget*
- ² Der Vorstand des SBS schlägt der Delegiertenversammlung die Zuweisung des Gewinns vor. *Gewinnzuweisung*

Art. 38 Stiftungen und Fonds

- ¹ Zwecks Erreichung der Ziele des SBS kann der Vorstand Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen. *Bilden von Stiftungen oder Fonds*
- ² Bei der Kapitalanlage sind die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen. *Sicherheit*
- ³ Deren Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Jahresrechnung des SBS vorzuweisen. *Jahresrechnung*

Art. 39 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Schützenbundes des Seebezirks haftet ausschliesslich das Vermögen des SBS. *Haftung*
- ² Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SBS ist ausgeschlossen. *Mitglieder*
- ³ Dies gilt ebenso für die persönliche Haftung des Vorstandes und dessen Mitglieder, vorbehaltlich des Gesetzes. *Vorstand*

V. Schlussbestimmungen

Art. 40 Datenschutz

- Richtlinien* ¹ Der Schützenbund des Seebezirks, alle Mitglieder des SBS, alle Organe, Gremien sowie Funktionsträger und Mitarbeitende sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand des SSV dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.
- SSV-Admin Daten* ² Alle Nutzer der SSV-Admin verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.
- Missbrauch* ³ Der Herausgeber wird für den Missbrauch haftbar gemacht.
- Adressmaterial* ⁴ Der Vorstand des Schweizerischen Schiesssportverbands regelt die Verwendung sämtlicher Daten der SSV-Admin und kann das Adressmaterial (inkl. Email) zur Erzielung von Einkommen für kommerzielle Zwecke für den Verband kostenlos nutzen.
- ⁵ Die Verbandsmitglieder können ihre Daten im eigenen Versandgebiet in Absprache mit dem Schweizerischen Schiesssportverbands verwenden.
- ⁶ Mit der Eintragung der Daten in der SSV-Admin wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen hierfür ausdrücklich abgegeben, ausser das Vereinsmitglied verlangt beim Schweizerischen Schiesssportverband schriftlich (z.B. Email), dass sein Adressmaterial nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird.
- Verpflichtung* ⁷ Der SBS und seine Mitglieder verpflichten sich, die vorgenannten Bestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbands zum Datenschutz für sich und ihre eigenen Mitglieder bis auf Stufe Einzelschütze zu anerkennen, zu respektieren und allfällige Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen.

Art. 41 Verbindlicher Text

- Verbindlichkeit* ¹ Bestehen Differenzen in der Auslegung des deutschen und französischen Wortlauts dieser Statuten, so geht die deutsche Fassung vor.

Art. 42 Auflösung des SBS

- Antrag* ¹ Der Antrag zur Auflösung des Schützenbundes des Seebezirks erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss den Antrag der Auflösung enthalten.
- Zweidrittelmehrheit* ² Die Auflösung des Schützenbundes des Seebezirks kann nur bei einer Zweidrittelmehrheit

heit der Delegierten, der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Mitglieder an der Delegiertenversammlung anwesend sein.

³ Falls eine erste Delegiertenversammlung die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Unabhängig der Anzahl Mitglieder bedarf es an dieser Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

*Folge-
Versammlung*

⁴ Der Beschluss zur Auflösung des Schützenbundes des Seebezirks muss zwingend durch geheime Abstimmung erfolgen.

*geheime
Abstimmung*

⁵ Im Falle einer Auflösung des SBS werden sein Vermögen und das Archiv zur Verwaltung dem Oberamt des Seebezirks, für die Dauer von 10 Jahren übergeben, ausser wenn die Auflösung des SBS infolge einer Fusion mit einem anderen Verband erfolgt.

*Verwaltung
Vermögen &
Archiv*

⁶ Falls sich in den 10 Jahren, die der Auflösung des SBS folgen, ein neuer Schützenbund im Seebezirk bildet, der dieselben Ziele verfolgt wie der SBS, müssen ihm das Vermögen und das Archiv übergeben werden. Beim Verfall der 10-jährigen Frist wird das Archiv dem Schweizer Schützenmuseum Bern übergeben und das Vermögen wird (anteilmässig an die zuletzt bezahlten Beiträge gem. Art. 35, Abs. 2) an die aktiven Mitgliedsgesellschaften übertragen.

*Verwendung
Vermögen &
Archiv*

Art. 43 Annahme und Inkrafttreten

¹ Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schützenbundes des Seebezirks vom 8. März 2023 in Lugnorre genehmigt.

Annahme

² Sie treten mit der Genehmigung unmittelbar in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen, namentlich die Statuten vom 1. März 1991.

Inkrafttreten

Düdingen/Murten, 1. Oktober 2023

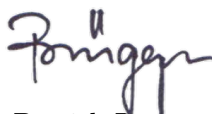
Schützenbund des Seebezirks

Der Präsident



Hans Etter

Der Sekretär



Patrick Brügger

Genehmigung

Genehmigt durch den Freiburger Kantonschützenverein.

Lurtigen/Villars-s-Glâne, **02.11.2023**

Freiburger Kantonschützenverein

Der Präsident

Fritz Herren

im Original am 2.11.23 unterschrieben

Fritz Herren

Die Sekretärin

Valérie Schenevey-Maillard

im Original am 2.11.23 unterschrieben

Valérie Schenevey-Maillard

Stichwortverzeichnis

A

Abstimmungen 15, 17
Auflösung 22
Ausschluss 10
Austritt 10

B

Beiträge 20, 21
Budget 13, 14, 18, 19, 21

D

Datenschutz 22
Delegiertenversammlung 12

E

Ehrenmitglieder 9
Entschädigungen 19
Ersatzwahl 17

F

Feldschiessen 20, 21
Finanzen 20
Fonds 21

G

Genehmigung 24

M

Mitglieder 9
Mitgliedschaften 8

O

Obligatorisches Bundesprogramm 20

P

Pflichtenheft 17
Präsidentenkonferenz 16

R

Rechnungsjahr 20
Rechnungsrevisoren 19

S

Schlussbestimmungen 22
SSV-Admin 12, 22
Statutenänderungen 15
Stichtag 12, 20
Stiftung 21

V

Verbindlicher Text 22
Vereinsjahr 7
Vorstand SBS 17

W

Wahlen 15

Z

Zeichnungsberechtigung 19